Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie/Geography an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 14. August 2013

(Fundstelle:

https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-43.pdf)

geändert durch:

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie/Geography der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Juni 2025 (Fundstelle:

https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-51.pdf)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie/Geography der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2022 (Fundstelle:

https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-32.pdf)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie/Geography der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Februar 2016 (Fundstelle:

https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-07.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit	3
§ 32 Ziele des Studiums	3
§ 33 Fach- und Studiengangsstruktur	5
§ 34 Module und Modulprüfungen	5
§ 35 Modul Bachelorarbeit	8
§ 36 Fachnotenberechnung und Gesamtnotenberechnung	9
√ 37 Inkrafttreten, Übergangsregelung	10

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Bachelorstudiengang Geographie/Geography und das im Rahmen anderer Mehr-Fach-Bachelorstudiengänge wählbare Fach Geographie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren des Faches Geographie sowie den hauptamtlichen Lehrkräften für besondere Aufgaben des Faches Geographie.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann im Wintersemester und im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32 Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Geographie/Geography führt innerhalb von sechs Semestern zu einem ersten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss.

- (2) Ziel des Bachelorstudiums der Geographie ist der Erwerb fachspezifischer und methodischer geographischer Grundkompetenzen, insbesondere die Fähigkeit,
 - a) physisch-geographische und humangeographische Phänomene und Sachverhalte in ihrer räumlichen Verbreitung zu kennen sowie in ihren Entstehungs- und Wirkungszusammenhängen einzuordnen und auf Grundlage empirischer sowie geeigneter thoretisch-konzeptueller Ansätze zu interpretieren;
 - b) Vorgänge und Fakten in den geographischen Gesamtzusammenhang einzuordnen und die Bezüge zu anderen Wissenschaftsbereichen zu erkennen;
 - c) die geographische Dimension vergangener und gegenwärtiger Phänomene zu erkennen und darzustellen sowie zukünftige Entwicklungen abzuleiten;
 - d) geographische Fachliteratur und Datenquellen zu erschließen und kritisch auszuwerten;
 - e) geographische Sachverhalte und Zusammenhänge sowohl nach wissenschaftlichen Grundsätzen als auch für eine breite Öffentlichkeit angemessen mündlich und schriftlich darzustellen und somit zum addressatenorientierten Kenntnistransfer beizutragen.
 - (3) Der Bachelorstudiengang Geographie/Geography vermittelt daher
 - a) einen Überblick und exemplarisch vertiefte Kenntnisse zentraler physisch- und humangeographischer Phänomene und Prozesse;
 - b) einen Überblick und exemplarisch vertiefte Kenntnisse zur regionalen und allgemeinen Geographie;
 - c) anwendungsorientierte Kenntnisse in aktuellen geographischen Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken, unter anderem in der Nutzung und fachbezogenen Anwendung computergestützter Geodatenverarbeitungen.
- (4) Die Ziele des Bachelorstudiengangs Geographie/Geography werden erreicht durch
 - a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in den drei Teilbereichen der Allgemeinen Geographie, der Regionalen Geographie und der grundlegenden Methoden der Geographie sowie des Studium Generale;
 - b) das Erbringen von Studienleistungen und das Absolvieren der Modulprüfungen;
 - c) den Erwerb und Ausbau von Schlüsselqualifikationen wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Arbeitens (EDV-Kenntnisse, Fremdsprachen, außeruniversitäre Praktika, Präsentationstechniken);
 - die Abfassung einer Bachelorarbeit im erweiterten Hauptfachstudium oder im Studium der Geographie als erstem Hauptfach;
 - e) Selbststudium.

§ 33 Fach- und Studiengangsstruktur

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades "Bachelor of Arts" sind in der jeweils gewählten Fächerkombination Module im Gesamtumfang von mindestens 180 ECTS zu erbringen. ²Zum Erwerb des Abschlusses in Geographie/Geography ist das Fach als erweitertes Hauptfach oder erstes Hauptfach zu absolvieren.
- (2) ¹Das Fach Geographie/Geography kann in folgenden Formaten in Kombination mit Fächern gemäß Anhang der APO studiert werden:
- Erweitertes Hauptfach mit 120 ECTS;
- Erstes Hauptfach mit 75-ECTS und Bachelorarbeit;
- Zweites Hauptfach mit 75 ECTS;
- Nebenfach mit 45 ECTS:
- Nebenfach mit 30 ECTS.

²Die jeweilige Fächerkombination beinhaltet darüber hinaus ein Studium Generale im Umfang von 18 ECTS und die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS, die bei Belegung des erweiterten Hauptfachs oder ersten Hauptfachs im Fach Geographie/Geography anzufertigen ist.

§ 34 Module und Modulprüfungen

- (1) Die Module in den jeweiligen Fächerformaten beinhalten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 5 Semesterwochenstunden (SWS).
- (2) Das Erweiterte Hauptfach mit 120 ECTS beinhaltet Basismodule, Aufbaumodule und Vertiefungsmodule.
- 1. ¹Folgende Basismodule sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Pflicht	Modulprüfung	ECTS
Modulgruppe B1:			
B1a Physische Geographie: Einführung Geomorphologie und Bodengeographie	Р	Klausur	5
B1b Physische Geographie: Einführung Klimatologie, Hydrologie und Vegetations- geographie	P	Klausur	5
Modulgruppe B2			
B2a Physische Geographie: Intensivierung Geomorphologie und Bodengeographie	P	Portfolio	5

B2b Physische Geographie: Intensivierung Klimatologie, Hydrologie und Vegetati- onsgeographie	P	Portfolio	5
Modulgruppe B3:			
B3a Humangeographie: Einführung Siedlung und Bevölkerung	P	Klausur	5
B3b Humangeographie: Einführung Wirtschaft und Gesellschaft	P	Klausur	5
Modulgruppe B4:			
B4a Humangeographie: Intensivierung Siedlung und Bevölkerung	Р	Referat mit schriftlicher Hausarbeit ODER Portfolio	5
B4b Humangeographie: Intensivierung Wirtschaft und Gesellschaft	Р	Referat mit schriftlicher Hausarbeit ODER Portfolio	5
Modulgruppe B5:			
B5a Fachmethodische Grundlagen I	P	Klausur	7
B5b Fachmethodische Grundlagen II	Р	Portfolio (Modulprüfung unbenotet)	8

²Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (APO GuK/Huwi) sind im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung in den Basismodulgruppen B1 und B3 maximal zwei Wiederholungsprüfungen zulässig. ³Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

2. ¹Folgende Aufbaumodule sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Pflicht	Modulprüfung	ECTS
Modulgruppe B6 Regionale Geographie:			
B6a Regionale Geographie: Deutschland	P	Mündliche Prüfung	8
B6b Regionale Geographie: Europa, Außereuropa, Großräume	P	Mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio	7

²In der Modulgruppe B7 sind nach Wahl der oder des Studierenden 3 Module im Umfang 15 ECTS zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Wahlpflicht	Modulprüfung	ECTS
Modulgruppe B7 Allgemeine Geographie:			
B7a Sozial- und Kulturgeographie	WP	Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Portfolio	5
B7b Politische Geographie und Raumplanung	WP	Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Portfolio	5
B7c Migration und Transformation	WP	Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Klausur ODER Portfolio	5
B7d Physische Geographie	WP	Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung	5
B7e Historische Geographie	WP	Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Portfolio	5
B7f Wirtschaftsgeographie und Globalisierung	WP	Referat mit Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Portfolio	5

 $^{^3}$ In der Modulgruppe B8 sind nach Wahl der oder des Studierenden 2 Module im Umfang 10 ECTS zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Wahlpflicht	Modulprüfung	ECTS
Modulgruppe B8 Fachmethodik II	:		
B8a Fachmethodik II: Fernerkundung	WP	Portfolio (Modulprüfung unbenotet)	5
B8b Fachmethodik II: Methoden der Physischen Geographie	WP	Portfolio (Modulprüfung unbenotet)	5
B8c Fachmethodik II: Methoden der Humangeographie: empirische Sozialforschung	WP	Referat mit Hausarbeit ODER Portfolio (Modulprüfung unbenotet)	5
B8d Fachmethodik II: Methoden der Historischen Geographie	WP	Referat mit Hausarbeit ODER Portfolio (Modulprüfung unbenotet)	5

3. 1 Folgende Vertiefungsmodule sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Pflicht	Modulprüfung	ECTS
Modulgruppe B9 Berufspraxis:			
B9a Praktikum	P	Praktikumsbericht (Modulprüfung unbenotet)	5

B9b Projektseminar	P	Hausarbeit ODER Referat mit Hausarbeit ODER Portfolio (Modulprüfung unbenotet)	5
B10a Geländeübungen für Bachelor	Р	Portfolio (Modulprüfung unbenotet)	15

²Das Modul "B9a Praktikum" stellt ein berufsbezogenes Praktikum im Umfang von 4 Wochen dar, das an einer außeruniversitären Einrichtung absolviert werden muss, die in einem geographischen Bereich tätig ist. ³Das Modul "B10a Geländeübungen für Bachelor" beinhaltet ein großes Geländepraktikum bzw. eine große Exkursion im Umfang von mindestens 8 Tagen sowie kleine Geländepraktika und/oder kleine Exkursionen im Umfang von insgesamt mindestens 7 Tagen. ⁴Die Teilnahme an Exkursionen und Geländepraktika ist nachzuweisen.

- (3) ¹Im Hauptfach mit 75 ECTS sind die Basismodule gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu absolvieren. ²Von den Aufbaumodulen gemäß Abs. 2 Nr. 2 sind nach Wahl der oder des Studierenden Module im Umfang von 15 ECTS in der Modulgruppe B6 oder in der Modulgruppe B7 sowie Module im Umfang von 5 ECTS in der Modulgruppe B8 zu absolvieren.
- (4) ¹Im Nebenfach mit 45 ECTS sind die Basismodule der Modulgruppen B1, B3 und B4 gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu absolvieren. ²Von den Aufbaumodulen gemäß Abs. 2 Nr. 2 sind nach Wahl der oder des Studierenden Module im Umfang von 15 ECTS in der Modulgruppe B6 oder in der Modulgruppe B7 zu absolvieren.
- (5) Im Nebenfach mit 30 ECTS sind die Basismodule der Modulgruppen B1, B3 und B4 gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu absolvieren.

§ 35 Modul Bachelorarbeit

- (1) Die Modulprüfung wird durch Bachelorarbeit mit Referat erbracht.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist eine im erweiterten und ersten Hauptfach anzufertigende eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende in einem Teilbereich der Geographie über grundlegende und hinreichend spezialisierte Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein exemplarisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit selbstständig zu bearbeiten. ²Gegenstand des Referats ist die Präsentation der Bachelorarbeit im Rahmen eines Absolvierendenseminars.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit wird erteilt, wenn die Basismodule sowie ein Aufbaumodul nachgewiesen sind. ²Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin bzw. einem prüfungsberechtigten Fachvertreter zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

- (4) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Arbeit schriftlich zu beurteilen. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (6) Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters, wird die Bachelorarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass der oder dem Studierenden eine Bewerbung für ein unmittelbar an das sechste Semester anschließendes Weiterstudium in einem Masterstudiengang ermöglicht wird.
- (7) ¹Wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Zweitbegutachtung vorzunehmen. ²Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Bachelorarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 36 Fachnotenberechnung und Gesamtnotenberechnung

- (1) ¹Im erweiterten Hauptfach wird eine Teilnote aus den nach ECTS gewichteten Modulnoten der Basismodule gebildet. ²Eine zweite Teilnote wird aus den nach ECTS gewichteten Modulnoten der Aufbaumodule B6a und B6b sowie dem Durchschnitt der beiden besten Noten in der Modulgruppe B7 gebildet. ³Zur Bildung der Fachnote werden die beiden Teilnoten sowie die Note der Bachelorarbeit arithmetisch gemittelt.
- (2) ¹Im ersten und zweiten Hauptfach sowie im erweiterten Nebenfach wird eine Teilnote aus den nach ECTS gewichteten Modulnoten der Basismodule gebildet. ²Eine zweite Teilnote entspricht den nach ECTS gewichteten Modulnoten der Aufbaumodule B6a und B6b bzw. dem arithmetischen Mittel der beiden besten Noten in der Modulgruppe B7. ³Zur Bildung der Fachnote werden die beiden Teilnoten und gegebenenfalls die Note der Bachelorarbeit arithmetisch gemittelt.
- (3) Bei der Gesamtnotenberechnung wird die Fachnote in Geographie mit der auf das Fach insgesamt entfallenden ECTS-Punktzahl gewichtet.

§ 37 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie/Geography an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2009 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-46.pdf) zuletzt geändert durch die Sammelsatzung zur Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen vom 31. Mai 2011 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf) vorbehaltlich des Abs. 2 außer Kraft.
- (2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab. ²Auf Antrag kann das Studium auch nach der vorliegenden Ordnung fortgesetzt werden; der Antrag muss spätestens bis zum 31. März 2014 bei der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden eingereicht werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2013.

Bamberg, 14. August 2013

I.V.

Prof. Dr. phil. S. Kempgen Vizepräsident

Die Satzung wurde am 14. August 2013 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. August 2013.